

Unterrichtsvertrag

zwischen der Lehrkraft

und der Schülerin / dem Schüler



Walter Frühwirth
Dipl. Musiklehrer

Reutestr. 19
78073 Bad Dürkheim

Telefon: 07726-1526
Hdy: 0171-4673072
Mail: fruehwirth@tastatour.info

Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon
gesetzlich vertreten (im eigenen Namen als Gesamtschuldner/in neben dem Schüler / der Schülerin) durch

Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

1. Die Lehrkraft unterrichtet den/die Schüler/in im Fach _____.

Der Unterricht wird erteilt als Einzelunterricht und/oder Gruppenunterricht zu _____ Schülern,
wöchentlich _____ mal in Unterrichtseinheiten zu _____ Minuten.

2. Der Unterricht beginnt am _____

3. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt

4. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen in Höhe von _____ Euro monatlich, jeweils am 1. eines Monats fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf folgendes Konto zu überweisen:

Walter Frühwirth
Sparkasse Villingen-Schwenningen
BLZ: 694 500 65
Nr.: 1150 147 122

5. Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Unterrichtsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Schüler/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des/der Schüler/in

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

Es gelten die Schulferien des Landes Baden-Württemberg.

Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des/der Schüler/in oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. September zulässig.

Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich.

Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

7. Besondere Vereinbarungen
